

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 23

Diez, Dienstag den 2. März 1920

60. Jahrgang

Diez, den 24. Februar 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Erwerbslosenfürsorge.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Erwerbslosenfürsorge eingerichtet ist, wollen folgende Fristen beachten.

1. Alle 10 Tage, zum 9., 19. und 29. jeden Monats,

telephonische Anzeige der Namen der an diesem Tage vorhandenen Erwerbslosen, zur Mitteilung an den Herrn Kreisdelegierten.

2. Zum Fünfzehnten und Letzten jedes Monats zu statistischen Zwecken: Zusammenstellung, aus der ersichtlich ist, welche Beträge im abgelaufenen halben Monat an die männlichen und weiblichen Personen gezahlt worden sind, wie folgt:

Namen	Zahl der Hauptempfänger		Ehefrauen mit 1,75 M Unterstützung	Zahl der Familienangehörigen mit 1,25 M Unterstützung täglich		Zahl der Wochentage, für die Unterstützung gezahlt wurde	Unterstützungsbetrag für den letzten halben Monat		Bemerkungen
	männlich mit 3,50 M	weiblich mit 2,50 M		männlich	weiblich		M	S	

3. Am Ersten jedes Monats für die Bestätigung des Erstattungsanspruchs folgende Nachweisung:

Berauhgaber Gesamtbetrag (in einer Summe)	Von dem Betrage in Spalte 1 entfallen auf				Von der Summe der Sp. 2 u. 3 kommt in Abzug der gezahlte Vor-schuß von	Mithin sind noch zu erstatten		Bemerkungen Falls Erhöhung der Reichsbeihilfe § 4 der Verordnung beantragt wird, ist anzugeben: a) soll an Einkommensteuer b) Kommunalzuschlag zur Staatseinkommensteuer für das lfd. Rechnungsjahr c) Sonstige Begründung	
	das Reich 1/11 mit	den Staat 4/10 mit							
M	S	M	S	M	S	M	S		
1		2		3		4		5	6

der, wenn es sich um Elsaß-Lothringer Flüchtlinge handelt, folgende weitere Nachweisung beizufügen ist:

Name und Stand der unterstützten Erwerbslosen	Angabe der Wohnortgemeinden in Elsaß-Lothringen	Gesamtunterstützung		Anteil für die Wohnortgemeinden (2/11 des Betrages in Spalte 3)		Bemerkungen
		M	S	M	S	

Die Nachweisung zu 3 ist, soweit nicht vorgegedruckt, mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„Die Richtigkeit wird mit der Versicherung amtlich bescheinigt, daß die Beträge unter Zurechnung der durch die Verordnungen gegebenen Bestimmungen gezahlt und daß insbesondere die nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919 zulässigen Höchstätze nicht überschritten worden sind.“

Die Nachweisungen sind an die Kreis-Kommunalkasse zu adressieren. Formulare sind hier anzufordern.

Wegen der mir gesetzten kurzen Fristen zur Weiterleitung dieser Anzeigen und Nachweisungen muß ich dringend um pünktliche Erledigung ersuchen.

Nach der Nachweisung zu 3 werden den Gemeinden nur zehn Zwölftel ihrer Auslagen erstattet, zwei Zwölftel bleiben ihnen endgültig zur Last. Diese letzten zwei Zwölftel werden auf Antrag auch noch erstattet, wenn es sich um Elsaß-Lothringer Flüchtlinge handelt.

5. Ueber Bewilligung, Befassung oder Entziehung der Unterstützung beschließt der unter dem Vorsitz des Bürgermeisters aus 2 Arbeitnehmern und 2 Arbeitgebern bestehende Gemeindefürsorgeausschuß. Wo ein solcher noch nicht besteht, ist er sofort einzurichten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Schönern.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1920.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez. Braun.

J.-Nr. II. 2058.

Diez, den 24. Februar 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Anträge auf Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 3 sind mir nach Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörden einzureichen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 2077 II.

Diez, den 25. Februar 1920.

Betr.: Sicherstellung von Kartoffeln, zwecks Abgabe an die vom Hochwasser betroffenen Gemeinden.

Ich erinnere an meine Umdruck-Verfügung vom 12. d. Mts., J.-Nr. 1657 II, betr. Sicherstellung von Kartoffeln zwecks Abgabe an die vom Hochwasser betroffenen Gemeinden, und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 1281.

Diez, den 26. Februar 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betrifft: Handhabung der baupolizeilichen Bestimmungen.

Es ist die Warnung gemacht worden, daß vielfach genehmigungsflchtige Bauten ausgeführt werden, ohne daß sie baupolizeilich genehmigt sind. Auch wird von genehmigten Bauausführungen willkürlich abgewichen, ohne daß die Abweichungen baupolizeilich genehmigt sind. Dies gibt mir Veranlassung, wiederholt darauf hinzuweisen, daß

1. ohne baupolizeiliche Genehmigung Neu-, Erweiterungs- und Umbauten nicht hergestellt werden dürfen,
2. in solchen Fällen, in denen bei der Ausführung eines Baues von der genehmigten Bauzeichnung abgewichen werden soll, dies erst nach eingeholter neuer Baugenehmigung geschehen darf,

1. von dem erfolgten Beginn der genehmigten Bauausführung durch den Bauherrn oder seinem Vertreter binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde schriftlich berichtet werden muß.

Ich bitte, diese Grundregel für die Durchführung der baupolizeilichen Vorschriften immer wieder den Beteiligten, insbesondere aber auch den Bauhandwerkern ins Gedächtnis zurückzurufen. Besonders die letzteren sind herauf, die Bauherrn auf die ihnen vielfach nicht bekannten baupolizeilichen Vorschriften zu verweisen und dadurch Uebertretungen zu verhindern. Den verantwortlichen Bauhandwerkern fallen in gleichem Maße, wie dem Bauherrn, die Folgen zur Last, wenn bei der Ausführung die gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen werden. Auch kann neben der Bestrafung die Unterjagung des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter für den verantwortlichen Bauhandwerker die Folge seines Verhaltens sein.

Schließlich darf ich von den Ortspolizeibehörden erwarten, daß Sie sich die Ueberwachung der Bauausführungen in ihren Gemeinden angelegen sein lassen und bei Zeiten dagegen einschreiten, wenn genehmigungspflichtige Bauten ohne vorher eingeholte baupolizeiliche Genehmigung in Angriff genommen worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 2057.

Diez, den 26. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Die Kreisschulinspektionsgeschäfte des Schulaufsichtsbereichs Friedland, bestehend aus den Schulverbänden Baldenstein, Dieblich, Gramberg, Friedland, Geilsau, Laurenburg, Scheidt, Schönborn, Steinsberg und Wasenbach sind von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Wiesbaden vom 1. März d. J. ab dem Rektor Volkmar in Friedland übertragen worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 1288.

Diez, den 1. März 1920.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Vogelschutz.

Ich erlaube Sie, die Vertrauensmänner für den Vogelschutz zu veranlassen, von sämtlichen für den Vogelschutz wichtigen Beobachtungen im abgelaufenen Berichtsjahr mir gemäß Ziffer 7 der Leitfäden bis zum 15. d. Mts. eine Mitteilung zu machen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 2057.

Diez, den 26. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Die Kreisschulinspektionsgeschäfte des Schulaufsichtsbereichs Diez, bestehend aus den Schulverbänden Altdiez, Null, Wirlenbach, Charlottenberg, Diez, Dörnberg, Dörnbergerhütte, Eppenrod, Glödingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Isselbach und Langenscheid sind von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Wiesbaden vom 1. März d. J. ab dem Rektor Grün in Diez übertragen worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Ausfchreiben.

In der Zeit vom 14. bis 16. Febr. 1920 wurde hier aus einem verschloffenen Schuppen von einem Personenkraftwagen ein Magnet, Typ: J. G. B. 45 a, Nr. 2399 951, im Werte von 800 Mk. entwendet.

Da in letzten Wochen wiederholt Magnete aus Kraftwagen gestohlen wurden, besteht der Verdacht, daß die Täter dieselben besonders im besetzten Gebiete an Kraftwagenbesitzer oder Automobilhändler verkaufen.

Um Aufstellung von Ermittlungen und evtl. Nachricht wird ersucht.

Simburg, den 17. Februar 1920.

Die Polizeiverwaltung.

J. A.: Kleiter, Polizeikommissar.